

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Öffentliche Auslegung

Entwurf zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 63 „Jahnstraße“
(gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 24. September 2015 den Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 63 „Jahnstraße“, die Begründung sowie die dazugehörigen Gutachten gebilligt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt.

Durch den Bebauungsplan Nr. 63 „Jahnstraße“ soll der innerstädtische und ungeordnete Bereich nördlich der Jahnstraße zum Allgemeinen Wohngebiet entwickelt werden. Planungsziel ist die Herstellung der städtebaulichen Ordnung sowie die Angebotsschaffung an Baugrundstücken für Einfamilienhäuser/Stadtvillen als Erweiterung des bestehenden Wohngebiets beiderseitig der Jahnstraße. Die Erschließung soll von der Jahnstraße aus erfolgen.

Für die Stadt entstehen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine finanziellen Aufwendungen.

Den Geltungsbereich des Bebauungsplans zeigt die nachfolgende Darstellung.



Durch Beschluss des Stadtrats am 16.09.2014 wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 63 „Jahnstraße“ eingeleitet. Der Aufstellungsbe-

schluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 21.09.2014 im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) ortsüblich bekannt.

Die Planaufstellung erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren, gemäß § 13a (2) Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplans ist der Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) zu berichtigen, da der Geltungsbereich mit der Signatur „Grünfläche“ ausgewiesen ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 63 „Jahnstraße“, die Begründung sowie die dazugehörigen Gutachten liegen in der Zeit vom

07.10.2015 bis 04.11.2015

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zu den Dienstzeiten

montags	von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 – 12:00 Uhr
freitags	von 08:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamts erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch im Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden.

Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter: stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 63 „Jahnstraße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Schönebeck (Elbe), den 24.09.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.